Amtliche Bekanntmachung

STADT MURRHARDT

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Lindengasse“

Zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt in öffentlicher Gemeinderatsitzung am 11.10.2018 die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Murrhardt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Lindengasse“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flst. 32, 32/3, 36, Teilfläche 37/2, 37 und 37/1 der Gemarkung Murrhardt – Flur 0 (Lindengasse, Fornsbacher Straße)

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 27.09.2018 maßgebend:

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Murrhardt, Bauverwaltungsamt, Amtshaus Klosterhof 11, Raum A104, 1. OG eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Murrhardt, den 27. Oktober 2018

gez.
Armin Mößner, Bürgermeister